

übrigens aus einem Kanton in den andern gültig bleiben, auf die in den Kantons-Versammlungen vorkommenden Deliberanda solchergestalt gerichtet werden, daß der Bevollmächtigte dadurch vollkommene Macht und Gewalt erhalte, in allen solchen Punkten ein vollgeltendes Votum in der Maasse führen zu können, daß der resp. Eigenthümer, oder Mitelgenthümer dadurch in Absicht der den Gütern anklebenden Gerechtsame und selbigen aufzulegenden Prästationen in völlige Verblindlichkeit gesetzt werde.

Um indessen dasjenige, was in beregten Kantons-Versammlungen, in Beziehung auf allgemeine sowohl, als die Ritterschaft besonders angehende Angelegenheiten verabredet werden wird, zu einer allgemeinen Verblindlichkeit zu bringen, ist in der Ritterschaftlichen Kurie vorläufig am 1sten Februar dieses Jahrs die Vereinigung dahin getroffen, daß die Beschlüsse der anwesenden Mitglieder die nicht erscheinenden mit verpflichten, unter den Anwesenden selbst aber die Mehrheit der Stimmen den Ausschlag geben müsse. Man wird jedoch in den anzustellenden Kantons-Versammlungen, unter Vorlegung des dieserhalb abgehaltenen Ritterschaftlichen Protokolls, es vor allen Dingen zur gemeinsamen Erwägung und Umstimmung bringen, ob es bey dieser vorläufigen Uebereinkunft in gegenwärtigem Falle sein Bewenden haben solle oder nicht. Würden indessen in beregten Versammlungen zugleich solche Fragen vorkommen, welche ein reines, unbezweifeltes jus singulorum, d. i. solche Berechtigungen betreffen, in Absicht deren die votirenden Ritterschaftlichen Gutsbesitzer nicht als Glieder eines Körpers, sondern als einzelne Mitglieder des Staats, jeder für sich, anzusehen sind, so versteht sich schon nach allgemeinen staatsrechtlichen Begriffen von selbst, daß in solchen Fällen die Mehrheit der Stimmen